

**Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger BVS e. V.**

LANDESVERBAND

NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

SATZUNG

Stand: 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1** Der Verband führt den Namen:

"BVS Landesverband Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V."

Kurzbezeichnung: "BVS - Nordrhein-Westfalen e. V." (BVS-NRW)
- 2** Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen (VR 4773).
- 3** Sitz und Erfüllungsort des Verbandes ist Düsseldorf.
- 4** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten sowie der vergleichbar qualifizierten Sachverständigen (im Folgenden Sachverständige genannt), soweit sie im Land Nordrhein-Westfalen ansässig sind.

- 1** Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:

Wahrung der Sachverständigeninteressen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen, Personen und Einrichtungen, für die Sachverständige tätig werden

Mitarbeit bei allen Gesetzgebungsarbeiten, die das Sachverständigenwesen betreffen

Weiterbildung der Mitglieder und deren Unterrichtung über Berufsfragen, einschlägige Gesetze und Vorschriften

Weiterbildung von Sachverständigen

Förderung des Nachwuchses, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterrichtung über einschlägige Gerichtsurteile
- 2** Der BVS-NRW verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie fachlich neutral.

§ 3

Zugehörigkeit zum Bundesverband

Der BVS-NRW ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS e. V., Sitz München. Der BVS ist der Dachverband des BVS-NRW.

§ 4

Gliederung des BVS-NRW

Innerhalb des BVS-NRW können sich je nach den Bedürfnissen Bezirks- und Fachgruppen bilden, die sich einen Leiter wählen. Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirks- oder Fachgruppen hat der Vorstand nach Anhören des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen. Die Fachgruppenleiter sind gleichzeitig Mitglieder des Beirates.

§ 5

Mitgliedschaft

1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des BVS-NRW können öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sein sowie Sachverständige, die nach den Grundsätzen des § 36 Gewerbeordnung durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch andere, mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Union beliehene Institutionen oder eine vergleichbare Institution eines EU-Mitgliedslandes, amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert sind, die über eine Akkreditierung durch ein Mitglied von EA – European Accreditation – nach der DIN EN ISO/IEC 17024 verfügt.

Nur ordentliche Mitglieder sind in den Vorstand oder Beirat und als Fachgruppenleiter wählbar.

2 Außerordentliche Mitglieder

2.1 Ehrenmitglieder

Um den Verband besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

2.2 Altmitglieder

Mitglieder, die aus Alters- oder Krankheitsgründen die Bestellung zurückgegeben bzw. ihre Sachverständigentätigkeit aufgegeben haben, aber weiter im Verband mitarbeiten wollen, haben wie die ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, zahlen aber einen reduzierten Jahresbeitrag. Weitere Bestimmungen können in einer Beitragsordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2.3 Anwärter

Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und/oder vereidigt sind, aber eine solche anstreben, oder Sachverständige, die eine zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung vergleichbare Qualifikation im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung anstreben, können als sogenannte Anwärter zeitlich befristet auf drei Jahre ab dem Ende des Jahres ihres Eintritts in den Landesverband Mitglied werden. Diese außerordentliche Mitgliedschaft als Anwärter kann um zwei weitere Kalenderjahre verlängert werden, sofern dem Mitglied zum Ende des dritten Kalenderjahres seiner Anwartschaft von der für ihn

zuständigen Bestellungskörperschaft bzw. im Falle des Anstrebens einer zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung vergleichbaren Qualifikation im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der dafür zuständigen Stelle die Aufnahme in das jeweilige Bestelungs- bzw. Qualifikationsverfahren schriftlich bestätigt wird.

Die Mitgliedschaft als Anwärter endet spätestens mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr des Eintritts in den Verband, sofern bis dahin keine Qualifikation erworben wurde, die für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 vorausgesetzt wird. Wird eine solche Qualifikation erworben, kann nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises beim Vorstand des Landesverbandes auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft als Anwärter in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Anwärter können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und beratend mitwirken, haben aber kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

Anwärter dürfen nicht mit ihrer Mitgliedschaft werben.

3 Aufnahmeverfahren

3.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVS-NRW zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Anwärter haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.

2 Die Mitglieder haben Anspruch auf fachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle des BVS-NRW bzw. des Bundesverbandes, soweit der BVS-NRW oder der BVS hierzu in der Lage sind.

3 Die Mitglieder haben Anspruch auf Information durch die Geschäftsstelle des BVS-NRW.

4 Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes.

5 Alle Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift "Der Sachverständige". Der Bezugspreis ist im Jahresbeitrag enthalten.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- 1** Aktive Mitarbeit
- 2** Einhaltung der Satzung
- 3** Anerkennung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schlichtungsausschusses
- 4** Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungslegung
- 5** Information an die Geschäftsstelle, wenn die öffentliche Bestellung und Vereidigung oder dazu vergleichbare Qualifikation im Sinne dieser Satzung nicht mehr gegeben ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1** durch Tod
- 2** durch Austrittserklärung
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu zahlen.
- 3** durch Ausschluss
Der Ausschluss wird durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat ausgesprochen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Schlichtungsausschuss.
Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:
 - 3.1** Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des BVS–NRW
 - 3.2** Verbandsschädigendes Verhalten
 - 3.3** Verletzung der Pflichten nach § 7 / 2.-4.

§ 9

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- §10 Die Mitgliederversammlung
- §11 Der Vorstand
- §12 Der Beirat
- §13 Der Schlichtungsausschuss

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Verbandsorgan.
- 2 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt und ist bis zum 30.04. jedes Jahres durchzuführen. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.

Die Ladung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr
- Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schlichtungsausschusses, soweit erforderlich
- Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BVS, soweit erforderlich
- Festsetzung der Beiträge, soweit erforderlich
- Behandlung der eingegangenen Anträge
- Verschiedenes

- 3 Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird.
Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung muss vom Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die **Einberufung** erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.
- 4 **Anträge** von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf **Satzungsänderung** für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen; dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen. Satzungsänderungsanträge müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.
- 5 **Stimmabgabe**
Jedes ordentliche Mitglied und jedes Altersmitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen; sie muss schriftlich erfolgen, sich auf benannte Tagesordnungspunkte beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter vorgelegt werden.

Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als vier weitere Mitglieder ausüben.

6 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt. Bei Anträgen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7 Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch 1 Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11

Der Vorstand

1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verband rechtsverbindlich zu vertreten.

2 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

3 Dauer

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist es länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Beirat ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.

Scheidet aus den vorgenannten Gründen der 1. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahl des 1. Vorsitzenden vornimmt.

4 Zwischenperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter bis zur Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand.

Fällt der gesamte Vorstand während einer Mitgliederversammlung aus, so ist diese Versammlung berechtigt und verpflichtet, einen kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann gemäß § 10 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen hat.

Tritt der gesamte Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung zurück, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine a. o. Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

5 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes grundsätzlich ehrenamtlich. Neben insoweit regelmäßig beanspruchbarer Auslagenerstattung soll aber auch eine angemessene zeiteinsatzorientierte Aufwandsabgeltung nicht ausgeschlossen sein. Soweit die Satzung dazu nichts anderes regelt, ist beschlusszuständig die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

6 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.

7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit in offiziellen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

8 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt,

- zur Erledigung anfallender Büroarbeiten Personal zu beschäftigen und personelle, sowie sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten,
- Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten sowie der dazu vergleichbar qualifizierten Sachverständigen zu bilden, zu denen bei Bedarf auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

9 Begrenzung der Verbindlichkeiten

Die Befugnis der Verbindlichkeiten außerhalb des Etats wird wie folgt begrenzt:

- jedes einzelne Vorstandsmitglied je Geschäftsjahr bis zu 10 Jahresmitgliedsbeiträgen
- der Vorstand insgesamt je Geschäftsjahr bis zu 50 Jahresmitgliedsbeiträgen.

Über weitergehende Verbindlichkeiten haben Vorstand und Beirat gemeinsam zu entscheiden.

Über alle Verhandlungsergebnisse, die von Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Vertretungsvollmacht erreicht wurden, ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

10 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Er führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsvoranschlages in eigener Verantwortung.

§ 12

Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus den Fachgruppenleitern sowie weiteren, vom Vorstand berufenen, ordentlichen Mitgliedern. Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Die Berufung endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

§ 13

Der Schlichtungsausschuss

- 1 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsständischer Art dem Schlichtungsausschuss schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.
- 2 Im Widerspruchsverfahren bei Ausschlüssen (§ 8) entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.
- 3 Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und wird für 5 Jahre gewählt.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Obmann und zwei Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Ausfall oder Befangenheit einer Person ist durch Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied zu bestimmen,
 - b) je einem weiteren Beisitzer, der von den Betroffenen benannt wird,
 - c) bei Ausfall oder Befangenheit einer Person wird ein Ersatzmitglied vom Obmann berufen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Ersatzmitglieder.
- 4 Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Obmann unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Seine Entscheidung fällt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung anzuwenden.
Der Schlichtungsausschuss ist nur der Mitgliederversammlung – als oberstem Organ des Verbandes – gegenüber verantwortlich. Seine einzelnen Mitglieder sind an keinerlei Weisungen gebunden; sie entscheiden unparteiisch nach freiem Ermessen und folgen unbeeinflusst nur ihrem Gewissen.
- 5 Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten vertreten sich entweder persönlich oder sie lassen sich durch einen Vertrauensmann, der selbst Mitglied des BVS-NRW sein muss, vertreten. In diesem Fall ist der Vertrauensmann dem Obmann des Schlichtungsausschusses schriftlich zu benennen.
Bei Nichterscheinen des oder der Beteiligten vor dem Schlichtungsausschuss erfolgt dessen Entscheidung ohne Anwesenheit des oder der Betroffenen.
- 7 Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Sachkosten seiner Mitglieder werden im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet.
Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die nach Verfahrensabschluss bei der Geschäftsstelle niederzulegen und aufzubewahren ist.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluss zustande, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Der Auflösungsantrag ist im Wortlaut allen Mitgliedern acht Wochen vor der eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung hierzu hat mit der üblichen Frist von vier Wochen zusätzlich zu erfolgen.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2018 in Düsseldorf beschlossen.

Markus Boley
1. Vorsitzender

Johannes Schürken
Protokollführer